

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

5. Sitzung (04.10.1867)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1867.

Gegenwärtig:

die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Wilhelm zu Löwenstein und des Herrn Freiherrn von Gemmingen.

Von Seiten der Regierungskommission:

der Staatsminister der Justiz, Herr Dr. Stabel, der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Dr. Jolly, die Herren Ministerialräthe von Dusch, Dr. Bingner und August Eisenlohr; später: der Präsident des Kriegsministeriums, Herr Generalleutnant Ludwig, Herr Generalauditor Geheimerrath Dr. Brauer und Herr Oberst Götz.

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Geheimerraths Dr. von Mohl.

Vom hohen Präsidium werden Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt gegeben, betreffend:

1. den Gesetzesentwurf über die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen,
Beilage Nr. 38.

Dieser Gesetzesentwurf sei alsbald der betreffenden Commission überwiesen, der Bericht darüber wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige Genehmigung des Hauses dem Drucke übergeben und die Berathung sogleich auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden;

2. den Gesetzesentwurf über die Abänderung beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde,
Beilage Nr. 39,

welcher an die staatsrechtliche Commission zu verweisen sein werde;

3. nachfolgende Rechnungsnachweisungen für 1864 und 1865:

- a. des Großh. Staatsministeriums,
Beilage Nr. 40;

- b. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Beilage Nr. 41;

- c. des Großh. Justizministeriums,
Beilage Nr. 42;

- d. des Großh. Ministeriums des Innern, Tit. I. Einnahme und Lasten der Bezirksverwaltung und Polizei, Tit. I.—IX. und XVII. des eigentlichen Staatsaufwands,
Beilage Nr. 43;

- e. des selben Ministeriums Tit. II. und III. der Einnahme und Lasten und Tit. XIII. bis XV. des eigentlichen Staatsaufwands,
Beilage Nr. 44;

- f. des Großh. Finanzministeriums Tit. VI. Zollverwaltung,
Beilage Nr. 45,

welche an die Budgetcommission gehen.

Das Secretariat zeigt den Einlauf einer Petition von 2010 Volksschullehrern, den Entwurf eines Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, an.

Beilage Nr. 46 (ungedruckt), die sich zur Behandlung durch die Schulcommission eignen werde.

Freiherr von Göler entschuldigt, beauftragt hiezu, das Nichterscheinen des Freiherrn von Gemmingen wegen häuslicher Angelegenheiten.

Der Präsident leitet die Verhandlung der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Berichts des Prälaten Dr. Holzmann über den Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Studirenden an den beiden Landesuniversitäten betreffend, und zwar zunächst im Allgemeinen.

Der Berichterstatter weist kurz auf das ganz eigenthümliche korporative Wesen und die historisch gewordenen Verhältnisse unserer Universitäten hin, mit Rücksicht worauf von einer ganz strengconsequenten Durchführung des Grundgedankens der Gleichstellung der Studirenden mit den übrigen Staatsbürgern zur Zeit noch abgesehen worden sei. Die Commission habe die Grundansicht der Regierung hierüber gebilligt; die kleinen Differenzen werden bei der Specialdiscussion zur Sprache kommen.

Faller: Es sei von großem Werth, daß der Grundsatz der Gleichstellung vor dem Gesetz gerade auf diejenigen jungen Leuten angewendet werde, die später berufen werden, die Gesetze unparteiisch zu handhaben und mit allen Classen der Bevölkerung zu verkehren. Dadurch werde beseitigt, daß sie sich für eine privilegirte Classe halten, wovon sich die Folgen im späteren Leben in Entfremdung dem bürgerlichen Element gegenüber nur zu oft und fühlbar gezeigt. Dieß sei zwar schon in den letzten Jahren, hauptsächlich in Folge der Gerichts- und Verwaltungsorganisation besser geworden; dieses Gesetz gehe aber dem Uebel an die Wurzel, und werde die Standesunterschiede immer mehr verwischen.

Geheimrath Dr. Bluntschli dankt ebenfalls der Regierung für diesen Entwurf. Der bisherige Zustand sei eine Anomalie und nicht mehr haltbar. Achtung vor der Rechtsordnung nach allen Seiten, das Gefühl gleichen Rechts für Jedermann sei das Bewußtsein des modernen Staates, das schon bei der studirenden Jugend und ge-

rade bei ihr zu pflegen sei. Mit Recht habe dieß der Herr Vorredner als die Hauptsache hervorgehoben. Wenn auch im Einzelnen bei Durchführung des Gesetzes Schwierigkeiten sich ergeben, im Ganzen habe doch das Leben bereits vorbereitet. Redner charakterisirt das Universitätsleben, das trotz des bei der absolutesten Freiheit in der genialen Jugendperiode immer hervortretenden Uebermuthes sich seit 20 Jahren wesentlich humanisirt habe. Die etwas zügellose Entfaltung von Lust und Kraft schade nicht so viel, wenn nur die Schranke des Rechts da sei und von Jedermann geachtet werden müsse. Dazu führe die Beseitigung der besondern Gerichtsbarkeit den Studirenden gegenüber. Nun schreite die gewöhnliche Polizei ein bei Excessen, die Gerichte mit Schöffen befassen sich damit und die Strafe sei die des gewöhnlichen Gefängnisses. Nur liege Uebergang darin, daß der Universitätsamtman, der neben Handhabung der Disciplin auch die Polizeibefugnisse ausübe, das Recht habe, vorläufigen Strafbefehl in der milderen Form des Carcers zu vollziehen. Diesem Uebel der Studirende meist sich unterwerfen. Practisch werden also viele Fälle nicht vor die Gerichte kommen. Uebrigens sei es Irrthum zu glauben, daß deßhalb zu lax verfahren werde; im Gegentheil, es werde dabei mit dem Beweis weit weniger streng genommen, als bei den Gerichten. Wie dem sei, die Excesse werden sich vermindern, da der Hauptgrund dazu eben in der Ausnahmstellung gelegen habe und die gewöhnliche Justiz mit ihrer öffentlichen Verhandlung gefürchtet werde. Das Gesetz werde zu weiterer Humanisirung unserer Universitäten beitragen, denen bei allen Vorzügen vor denen anderer Länder noch manche Unsitte, manches Rohe anlebe.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Die Regierung könne für die dem Gesetz gewordene Aufnahme nur dankbar sein, insbesondere auch für die energische Aussprache des letzten Herrn Redners, dessen Worte bei seiner Stellung von besonderem Gewichte seien und manche Schwierigkeiten vermindern werden. Von den Herren Vorredner sei der Grundsatz des gleichen Rechts vornehmlich betont worden, er wolle noch auf einen Nützlichkeitsgrund hinweisen. Das bisherige Privilegium habe entnervend auf die sittliche Kraft und geistige Energie gewirkt. Die Versuchung, die darin gelegen, tollen Launen und Spie-

81

B 11' 36

ieren nachzugeben, werde nun weggenommen und die Universitäten wirkliche Schulen werden zur Anspornung der geistigen Kräfte und Entwicklung des Charakters.

Was die Eigenthümlichkeit des §. 5 betreffe, so liege diese nicht darin, daß der Amtmann den bedingten Strafbefehl erlasse, was jeder Polizeibeamte könne, sondern darin, daß er neben der Polizei noch die Disciplinargewalt ausübe. Darin liege aber eben der Uebergang. In Folge des Gesetzes, wenn die Disciplinarvergehen mehr und mehr verschwinden, werde mehr der Polizei beamte heraustreten und dann erst werde man eines besonderen Beamten nicht mehr bedürfen.

Staatsrath Dr. Weizel führt zwei ihm bekannt gewordene Thatsachen an, die Licht auf die vorliegende Frage werfen, die eine dem Universitätsleben entnommen, um zu zeigen, wie unhaltbar die bisherigen Zustände seien und zu welchen Extravaganzen sie geführt, die andere den Verhältnissen der Karlsruher Hochschule, des Polytechnikums entnommen, um auf der andern Seite darzuthun, wie das Nichtbestehen besonderer Gerichtsbarkeit keine schlimmen, sondern im Gegentheil gute Folgen habe. Redner hält ohnedieß die Träger solcher besonderer Gerichtsbarkeit nicht für beneidenswerth und begrüßt das Gesetz mit Freude.

Bei der hierauf folgenden Specialdiscussion werden die §§. 1—3 ohne Erinnerung angenommen.

Zu §. 4

hält Ministerialrath Dr. Bingner die Beschränkung der milderen Behandlung der Duellen auf diejenigen mit „Schlägern“ für ganz gut und zweckmäßig, dagegen die beiden andern Aenderungen eigentlich nur für Fassungsänderungen. Was das Wort „üblich“ betreffe, so liege darin doch keinerlei Anerkennung; thatsächlich bestehe eben ein Pauskomment, und auch das Strafgesetz spreche von hergebrachten Regeln des Zweikampfes. Die Fassung „sollen — bestraft werden“ betreffend, so liege im Wort „sollen“ gewiß kein stärkerer Imperativ, als in dem auch im Strafgesetzbuch allgemein üblichen: „wird — bestraft,“ und der Ausdruck: „als Vergehen behandelt,“ bezeichne doch hinlänglich die Strafbarkeit, weise zugleich aber auch auf die abweichende Procedure hin.

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau hält Beibehaltung des Wortes „üblich“, das die Art des Schutzes, von dessen Vorhandensein die mildere Behandlung abhängen solle, bestimmter bezeichne, für besser und trägt auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs in dieser Beziehung an.

Prälat Dr. Holzmann: Gegen die Mißstände des Duellwesens — abgesehen von der vor Aller Augen sich vollziehenden Nichtachtung der Rechtsordnung hauptsächlich in dem colossalen Zeitverlust liegend — reichen auch die Commissionsvorschläge nicht aus, man habe daher dem Unfug gegenüber wenigstens dem Paragraphen eine ernstere Gestaltung geben wollen. Insbesondere das Wort „üblich“ lasse den Gedanken gewissen Passirenlässens zu. Man habe sich dabei mehr von allgemeinen, als juristischen Anschauungen leiten lassen.

Staatsrath Dr. Weizel unterstützt den Antrag Dr. Bertheau's, indem sonst die Sache in das Belieben der Studirenden gestellt würde. Was übliche Schutzmaßregeln seien, wisse die Disciplinarbehörde sehr wohl, die Absicht der Commission selbst werde also durch Beibehaltung des Wortes besser erreicht.

Den Schluß des Absatzes 1 betreffend, würde den verschiedenen Ansichten Genüge geschehen, wenn man das Wörtchen „nur“ streiche.

Gegen letzteres spricht sich Ministerialrath Dr. Bingner entschieden aus, weil durch dieses Wörtchen der ausnahmsweise Gegensatz gegen die schwereren, strafrechtlich zu behandelnden Fälle deutlicher hervortrete, während hinwiederum Staatsrath Dr. Weizel darauf hinweist, daß diesem Gegensatz ja in dem sogleich folgenden Absatz ganz bestimmte Rechnung getragen sei.

Prälat Dr. Holzmann bemerkt bezüglich des Wortes „üblich,“ daß die Uebung durch die Studenten bestimmt, von ihnen der Comment gemacht, also gerade dadurch die Sache in ihre Willkür gestellt werde, während die Entscheidung bloß dem Gerichte überlassen sein sollte.

Geheimerrath Dr. Bluntschli: Bezüglich der Schlußfassung des Absatzes 1 sei man über den Sinn vollständig einig, die vorgeschlagene Fassung „sollen — bestraft werden,“ sei nur eine den Duellen ungünstigere, und das sei recht. Bezüglich des Wortes „üblich“ sei man in der

Commission in der gleichen Verlegenheit gewesen, wie hier. Es habe allerdings etwas Zweideutiges, insofern es nicht bloß etwas bedeute, das eben thatsächlich eingeführt sei, sondern darin der Ausdruck einer halben Rechtsübung, die man anerkennen müsse, liegen könne. Wenn ein besseres Wort zu finden sei für allein den ersteren Sinn, worüber eine Meinungsverschiedenheit nicht bestehe, so werde es gewiß gerne allseitig acceptirt werden.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Man wolle die in jeder Beziehung, insbesondere wegen der unglaublichen Zeitvergeudung verwerfliche Unsitte der Duelle gewiß nicht begünstigen. Daraus, daß in Heidelberg alle Welt davon wisse, folge aber nicht, daß der Beweis im Einzelnen leicht zu erbringen sei. Mit drakonischer Strenge lasse sich übrigens auch nicht verfahren, ohne noch schlimmere Resultate herbeizuführen. Redner hält dafür, daß zu dem Worte „Schutzmaßregeln“ jedenfalls etwas hinzukommen solle und schlägt dafür, wie im Strafgesetzbuch, das Wort „hergebracht“ vor, das den gerügten zweideutigen Sinn nicht habe. Es sei durchaus entsprechend, sich auf Das zu beziehen, was in den Kreisen, um die es sich handle, herkömmlich sei; eine Billigung sei damit nicht ausgesprochen.

Geheimerrath Dr. Bluntschli unterstützt den Antrag, worauf, — nachdem Dr. Bertheau sich demselben angeschlossen und nachdem Staatsrath Dr. Weizel erklärt, einen eigentlichen Antrag auf Strich des Wortes „nur“ nicht gestellt zu haben — der ganze Paragraph nach dem Commissionsantrag mit Beifügung des Wortes „hergebracht“ statt des gestrichenen: „üblichen“ angenommen wird.

§. 5.

Geheimerrath Dr. Bluntschli: Durch die neue Fassung werde nur der Regierung größeres Ermessen eingeräumt. Bisher sei der Universitätsamtman auf der einen Seite Richter, auf der andern Verwaltungsbeamter gewesen; erstere Seite falle nun hinweg, daher scheine zweckmäßig, daß auch die andere in einer Behörde concentrirt werde, so daß keine Concurrenz coordinirter Behörden in einem Orte mehr bestehe, was ein Grundprinzip der Verwaltung sei. Dem betreffenden Bezirksbeamten könne dann auch die Disciplinargewalt über die Studirenden übertragen werden, wodurch die

Verhandlungen der ersten Kammer 1867/68. Protokollheft.

Vorstellung immer mehr entfernt werde, daß die Universitäten etwas Immunes seien.

Da weiter Niemand das Wort ergreift, wird der Paragraph nach der Fassung der Commission genehmigt.

Zu § 6

wird Nichts erinnert.

Es folgt nun die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz und ergibt einstimmige Annahme desselben.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts des Freiherrn von Türckheim über den Gesetzesentwurf, betreffend die Entschädigung der Besitzer von auf polizeiliche Anordnung getödteten Thieren.

Nach einer kurzen einleitenden Bemerkung des Berichterstatters erhebt sich:

Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau, um sich gegen den Satz in der Regierungsbegründung zu wenden, daß eine Rechtspflicht zur Entschädigung nicht bestehe. Die dafür angeführten Gründe — der eine positiver, der andere negativer Art — seien nicht stichhaltig, denn einmal folge aus dem Recht der Polizeiverwaltung, die Beseitigung gemeingefährlichen Zustandes zu verlangen und beziehungsweise der Pflicht des Einzelnen, diesem Verlangen nachzukommen, noch nicht, daß der Einzelne dieß ohne Entschädigung von Seiten der Uebrigen thun müsse und dann sei es doch, wenn man den Einzelnen im Interesse der Gesamtheit seines Eigenthums beraube, vollkommen gleichgültig, welcher Gebrauch davon gemacht und ob dasselbe etwa zur Vernichtung bestimmt werde. Redner glaubt also nicht, daß eine Rechtspflicht nicht bestehe.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Es sei mißlich, einen theoretischen Rechtsatz, zumal welcher nicht aus einem positiven Gesetz, sondern aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abzuleiten sei, hier zu erörtern. Er wolle daher erst darauf eingehen, wenn bei den einzelnen Artikeln praktische Consequenzen sich daran knüpften. Nur so viel wolle er kurz bemerken, daß, um ein Recht auf Entschädigung zu begründen, man jedenfalls beweisen müsse, daß nicht ein unglücklicher Zufall eingetreten. Der Besitzer eines gemeingefährlich gewordenen Thieres sei eben von einem Unglück betroffen worden, das er nach dem Grundsatz: casum sentit dominus, so lange nicht besondere Gründe dagegen nachgewiesen würden, tragen müsse.

Staatsminister Dr. Stabel: Wer rechtlich eine Entschädigung verlange, müsse Schaden erlitten haben, wenn aber ein Thier wegen unheilbarer Krankheit getödtet worden, habe es keinen Werth mehr gehabt. Der Satz in der Regierungsbegründung sei daher richtig.

Freiherr von Göler: Es handle sich nicht allein um die von der Seuche befallenen Thiere, sondern um die auf Anordnung der Polizei getödteten und da sei die Commission auch gegen die Begründung der Regierung und für das Vorhandensein einer Rechtspflicht zur Entschädigung gewesen. Warum solle z. B. der Besitzer eines Hauses, das vom Staat, um im allgemeinen Interesse einen Platz herzustellen, zum Abbruch und also auch zur Vertilgung expropriirt werde, mehr Anspruch haben auf Entschädigung, als ein Landwirth, dem ein Thier getödtet werde. Da von geringem practischen Interesse, sei die Frage im Bericht nicht weiter erörtert. Entschädigung sei nun zugesichert und daher der Landwirth zum Danke verpflichtet. Aber zu wünschen bleibe immer, daß dem Uebel in seiner Quelle auf den Leib gegangen werde, insbesondere durch strenge Grenzsperrre gegen Oesterreich und vereinigt energisches Verfahren der Südstaaten. Im Ganzen erklärt sich Redner mit der Gesetzesvorlage einverstanden.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Die Regierung werde mit der größten Strenge verfahren und habe schon so gehandelt, nicht ohne das Bewußtsein großer Verantwortlichkeit, da es sich immer um schnell zu fassende folgenschwere Entschlüsse handle. Auch die verbündeten Regierungen ließen es an Energie und Umsicht nicht fehlen. — Die Rechtsfrage betreffend, so sei bei der Expropriation eines Hauses Analogie nur vorhanden, wenn es dem Einsturz drohe, also der Grund die Gemeingefährlichkeit sei.

Geheimrath Dr. Bluntschli: Die Frage, inwiefern der Staat Entschädigung zu geben habe, wenn er aus Gründen des öffentlichen Wohls in das Privateigenthum eingreifen müsse, sei sehr schwierig; sie wiederhole sich, wie kürzlich, im Falle eines Krieges, — selbst bei gewöhnlicher Thätigkeit der Polizei z. B. bei einem Brand. Strenge Rechtspflicht existire nicht, aber die Aequitas gebiete billige Berücksichtigung, denn ein Geschenk wolle man nicht machen. Dazu kämen Gründe der Zweck-

mäßigkeit. Wenn der Staat nichts zahle, liege es im Interesse des Eigenthümers, sich den Polizeimaßregeln so viel als möglich zu entziehen; so werde die Gefahr größer. Bei diesen zusammenvirkenden Gründen könne man die weitere, theoretische Frage der Rechtspflicht beruhen lassen.

Ministerialrath von Dusch: In keinem Staat werde die Entschädigung als Rechtsfrage behandelt, selbst nicht in der Schweiz, wo man in der Controlo durch die Gerichte bekanntlich sehr weit gehe. Nirgends entscheide der Richter. Ueberall habe man aus Billigkeit und daher durch besondere Gesetze Entschädigung zugestanden.

Staatsrath Dr. Wetzel: Die Commission habe der Frage auch ins Gesicht gesehen, aber eine Discussion über so allgemeine Rechtsgrundsätze hier vermieden haben wollen. Vor Allem handle es sich dabei um den Unterschied zwischen gesundem und krankem Vieh; allein darauf könne, wenn die Seuche einmal in einem Orte, keine Rücksicht genommen werden, da nach Ansicht der Techniker massenhaftes Schlachten das einzige Mittel sei. Und da könne man sich bei der Liberalität, wie die Regierung die volle Entschädigung auf die Staatskasse übernehme und nicht, wie andere Gesetze, den ohnedies hart getroffenen Gemeinden einen Theil überweise, sich vollkommen beruhigen.

Nach einer kurzen Bemerkung des Freiherrn von Falkenstein über das bisherige Verfahren bei Rosskrankheit der Pferde und einer berichtigenden Erwiderung des Ministerialraths von Dusch wird die allgemeine Discussion geschlossen und zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Zu Art 1,

der mit dem Zusatz der Commission verlesen wird:

Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden glaubt den Artikel in allzuliberaler Form gehalten und erblickt insbesondere in den Worten: „ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche“ die Veranlassung für einen nachlässigen Besitzer, sein Thier in der That bis zum höchsten Grade der Krankheit gelangen zu lassen, da er doch voll entschädigt werde.

Freiherr von Göler: In Art. 3 des Gesetzes sei die Schranke gegeben; abgesehen davon sei möglichste

Liberalität gut, um eben die rechtzeitige Anzeige zu erzielen.

Freiherr von Türckheim: Von einer vollkommenen Entschädigung könne ohnedies nicht die Rede sein, da immer noch andere Kosten genug für den Betroffenen erwachsen. Der Passus „ohne Rücksicht u.“ sei in der Commission so verstanden worden, daß bei der Schätzung darauf, daß das Thier von der Seuche bereits befallen war, keine Rücksicht genommen werden solle. Gegen Nachlässigkeit und Leichtsinns sei der Art. 3 da.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Dadurch, daß die Seuche an einem Orte ausbreche, verlieren alle Thiere daselbst an Werth und da solle die Entschädigung ohne Rücksicht auf diese Werthverminderung geleistet werden. Der civilrechtliche Begriff von Schaden werde also verlassen und eine bestimmte Werthentschädigung festgesetzt wobei aus Nützlichkeitsgründen, um rechtzeitige Anzeige zu befördern, mit Liberalität verfahren und also auch im Falle der Krankheit Entschädigung geleistet werde. Auf der andern Seite bleibe für den betroffenen Landwirth noch Schaden genug.

Freiherr von Göler macht gegenüber dem Herrn Vorredner geltend, daß nicht bloß die allgemeine Werthverminderung der Thiere an einem Orte in Folge der Seuche, sondern auch die Entwerthung des einzelnen Thieres in Folge der Krankheit nicht berücksichtigt werden solle und hebt den in dieser Beziehung im Gesetz zwischen dem Falle der Rinderpest und dem anderer ansteckenden Krankheiten gemachten Unterschied hervor.

Ministerialrath von Dusch bestätigt dieß. Auch die kranken Thiere sollen voll entschädigt, überhaupt wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung der Ansteckung kranke und verdächtige gleich behandelt werden.

Der Art. 1 wird hierauf nach dem Commissionsantrag genehmigt.

Zu Art. 2

fragt Se. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm von Baden, ob nicht die betreffende Kreisclasse oder die Cassen derjenigen Kreise, an deren Grenze die Seuche ausgebrochen, einen Theil der Entschädigung leisten sollten, um die Staatskasse nicht unbedingt allein dafür eintreten zu lassen. Es werde dieß zu größerer Sorgfalt gegen Verbreitung der Krankheit anspornen.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Die Regierung habe die Frage, wer die Entschädigung zu leisten habe, auch erörtert. Außer der Staatskasse habe es sich dabei nur um die Gemeinden handeln können. Diese aber seien ohnedies mit weiterem Schaden hart genug getroffen, durch plötzliche Vererbung vielleicht ihres gesammten Zug- und Nutzviehes, sowie durch die Kosten der Seuche selbst, wegen der Sicherheitsmaßregeln und dergleichen. Die Kreise habe man nicht beziehen können, da sie überhaupt in keiner Beziehung zur Sache ständen, bei allgemeinen staatspolizeilichen Anordnungen nicht mitzusprechen hätten.

Staatsrath Dr. Weizel: An ein Gesetz, wie das gegenwärtige seien zwei Anforderungen zu machen, erstens daß volle Entschädigung des Werthes und zweitens, daß sie rasch geleistet werde. Nur dann werden der Einzelne und die Gemeinden in den Anzeigen ihre Schuldigkeit thun. Wer einen Stall gesunden Viehes für das öffentliche Wohl opfern müsse, sei in so schlimmer Lage, daß er jener Entschädigung rasch bedürfe und doch nie allen Schaden ersetzt erhalte. Die Gemeinden komme eine solche Seuche sonst theuer zu stehen; bei den Kreisclassen aber würde die Entschädigung am Allerlangsamsten gehen. Daher müsse die Staatskasse allein eintreten. Der Staat sei aber auch nach allgemeinen Grundsätzen der Verpfllichtete; er habe die Pflicht, Maßregeln zu treffen, um eine so allgemeine Beschädigung abzuhalten; gebe es keine andere Maßregel nach Ansicht aller Techniker, als massenhafte Tödtung auch gesunder Thiere, so sei doch nicht zu viel verlangt, daß die Gesamtheit, für die sie getroffen werde, den einzelnen armen Mann entschädige. Redner empfiehlt den Commissionsantrag.

Freiherr von Göler: Das vorliegende Gesetz habe Aehnlichkeit mit den Statuten einer Versicherungsgesellschaft. Dabei sei Grundsatz und Streben: mögliche Ausdehnung, weil die Last des Einzelnen dadurch geringer werde. Es sei daher nicht nur zu wünschen, daß der Staat eintrete, sondern daß alle verbündeten Regierungen die Entschädigung übernehmen.

Dieß führt zu einigen Bemerkungen der Herren: Geheimerrath Dr. Bluntzli, Staatsrath Dr. Weizel und Ministerialpräsident Dr. Jolly über die Regelung dieser Frage im norddeutschen Bunde, wonach die Ten-

denz bestehe, die Sache noch weiter auch dahin auszu-
dehnen, und wird sodann nach einer kurzen von Sr.
Großh. Hoheit dem Prinzen Wilhelm von Baden
angeregten Discussion über die Ausdehnung des Begriffs
„nutzbarer Hausthiere“, woran sich weiter die Herren:
Ministerialpräsident Dr. Jolly, Staatsrath Dr. Weizel
und Ministerialrath von Dusch betheiligen und wonach
dieser Begriff als feststehend angenommen werden könne,
nemlich außer dem Rindvieh noch Pferde, Esel, Schafe,
Ziegen, Schweine — insbesondere die Hunde aber nicht
— umfasse, der Art. 2 unverändert angenommen.

Zu Art. 3

hält Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau die Fassung
für zu eng, indem sie nur dem Inhaber den Anspruch
auf Entschädigung absprenge, während die Ansprüche
anderer Berechtigter, also bei einem Pachtverhältniß des
Eigenthümers, damit nicht beseitigt seien. Um in
solchem Falle jeden Anspruch an die Staatskasse auszu-
schließen, schlägt er daher vor, statt „verliert er jeden
Entschädigungsanspruch“, zu sagen: „ist jeder Entschädi-
gungsanspruch verwirkt.“

Geheimerrath Dr. Bluntzli unterstützt den Vorschlag.

Es entspinnt sich hierüber längere Discussion zwischen
den Herren: Ministerialrath von Dusch, Geheimerrath
Dr. Bluntzli, Freiherrn von Göler, Staatsrath
Dr. Weizel, Dr. Bertheau und Staatsminister Dr.
Stabel, in welcher festgestellt wird, daß es sich nur
um Beseitigung jedes Entschädigungsanspruchs an die
Staatskasse aus diesem Gesetze handeln könne, dage-
gen dem Eigenthümer gegenüber dem bloßen Inhaber
— dem Verpächter also gegenüber dem Pächter — selbst-
verständlich jeder weitere Rechtsanspruch erhalten bleiben
solle, und wonach daher schließlich ein Verbesserungsvor-
schlag des Staatsministers Dr. Stabel, dahin lautend:
„wird keine Entschädigung von der Staatskasse
geleistet,“

dem sich auch Dr. Bertheau selbst angeschlossen, zur
einstimmigen Annahme gelangt.

Ein weiterer dabei gemachter Vorschlag des Geheimen-
raths Dr. Bluntzli, bei „Anzeige“ das Wort:
„sofortige“ beizufügen, war auf die Bemerkung des
Ministerialpräsidenten Dr. Jolly, daß eben die vor-
geschriebene Anzeige wohl in allen Fällen die sofor-

tige sein werde, aber doch Fälle denkbar seien, in welchen
eine gewisse Frist gegeben werde, für welche dann der
Begriff zu eng würde, wieder zurückgenommen worden.

Dagegen regt Oberhofgerichts-Advocat Dr. Bertheau
die weitere Frage an, wer über das Vorhandensein der
Voraussetzungen für den Verlust des Entschädigungsan-
spruchs zu entscheiden haben solle, und glaubt, auf seine
Ansicht über das Bestehen einer Rechtspflicht des
Staates zur Entschädigung zurückkommend, daß es nur
die Gerichte seien, welche darüber urtheilen können, wenn
im einzelnen Falle diese Rechtspflicht wegfallen solle und
zwar dieß schon aus Gründen der Gesetzgebungspolitik,
da die Gerichte größeres Zutrauen in solcher Sache
genössen.

Diese Frage führt gleichfalls zu einer längeren Discus-
sion, an welcher weiter die Herren: Ministerialrath von
Dusch, Geheimerrath Dr. Bluntzli, Staatsminister
Dr. Stabel, Ministerialpräsident Dr. Jolly, Freiherr
von Rüd, Staatsrath Dr. Weizel und Freiherr von
Göler Theil nehmen.

Es wird von Geheimerrath Dr. Bluntzli und
Staatsminister Dr. Stabel zugegeben, daß auch, abge-
sehen von der Theorie der Rechtspflicht, aus allgemeinen
Grundsätzen, da man nun einmal das positive Gesetz
habe und die Frage also logisch richtig eine Rechts-
frage sei, die Zuständigkeit der Gerichte angenommen
werden könne, obgleich ebensowohl aus Gründen der
Zweckmäßigkeit möglich sei, den Verwaltungsbehörden
die Entscheidung anheimzugeben; wolle man letzteres, so
bedürfe es aber eines besonderen Ausspruches in diesem
Gesetz, da Art. 4 den Verwaltungsbehörden nur die
Entscheidung über den Betrag des Schadens, nicht
über das Recht auf Entschädigung zuerkenne.

Auf der andern Seite, insbesondere von Ministerial-
präsident Dr. Jolly wird geltend gemacht, daß nach der
Absicht des ganzen Gesetzes die Entscheidung auch über
die Voraussetzungen dieses Artikels in die Hand der
Verwaltungsbehörde zu geben sein werde. Aus Billig-
keitsrücksichten würde die Entschädigung vom Staate
gegeben, es müsse also doch dem Vertreter des Staates
zustehen, zu beurtheilen, ob im einzelnen Falle diese Bil-
ligkeitsrücksicht nicht in Wegfall gekommen. Zudem seien
die Fälle selbst verschieden, — der eine: „unterlassene

Anzeige" sei ein Polizeivergehen, müßte also immer im Wege der Polizeianklage behandelt werden, der andere Fall: schuldvoller Herbeiführung, enthalte keine strafbare That, weder im Sinne des Polizei- noch des Strafgesetzes, sondern eben einfache Nachlässigkeit, — beide Fälle erforderten also bei den Gerichten verschiedenes Verfahren, was höchst un Zweckmäßig wäre. Sodann könnten auch die Gerichte im Falle einer Verschuldung nur urtheilen lediglich auf Grund der Gutachten der technischen Behörden, ebenso wie die Verwaltungsbehörde, die aber schon vermöge ihrer Stellung genauere Kenntniß von der ganzen Sachlage habe; bei dieser werde auch eher Billigkeit geübt undahre also der Betreffende in den meisten Fällen besser, als bei der strengen Proceedur der Gerichte. — Endlich spräche für die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden das Beispiel anderer, insbesondere der in dieser Sache verbündeten Staaten.

Schließlich wird der letzteren Ansicht von der Kammer beigezpflichtet und ein von Geheimrath Dr. Bluntzschli in diesem Sinne vorgeschlagener Zusatz:

„Die Verwaltungsbehörde entscheidet darüber, ob eine dieser Voraussetzungen vorhanden sei oder nicht,“ angenommen.

Art. 4.

Freiherr von Göler hätte gewünscht, daß nach dem Vorgang anderer Gesetze die Zusammensetzung der Commission genauer und insbesondere bestimmt worden wäre, es müßte dabei immer ein Mitglied der betreffenden Gemeinde sein, und zwar dies aus zwei Gründen, einmal wegen der Schätzung selbst, wobei genaue Kenntniß des Viehstandes erforderlich sei und dann wegen des dadurch begründet werdenden größeren Vertrauens, das wieder auf die Beförderung rechtzeitiger Anzeige zurückwirke. Redner fragt, ob die Regierung gesonnen sei, in der Vollzugsverordnung darauf Rücksicht zu nehmen.

Ministerialpräsident Dr. Jolly: Die Vollzugsverord-

nung sei noch nicht festgestellt, die Regierung werde, wenn thunlich, darauf Rücksicht nehmen. Aber unbedingte Zusage könne sie nicht machen, da ja möglicher Weise gar kein unbetheiligtes Gemeindeglied vorhanden sei.

Freiherr v. Göler begnügt sich hiernach, den Wunsch ausgesprochen zu haben.

Zum Schlusse wird noch eine Anfrage Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, wie es sich mit der Entschädigung für rothranke Pferde verhalte, von Ministerialrath von Dusch dahin beantwortet, daß diese Krankheit auch unter das Gesetz, aber nach Art. 2 falle und daher eine Entschädigung nur zu leisten sei, wenn ein der Krankheit verdächtiges Thier, das nicht wirklich rothkrank gewesen, auf Polizeianordnung gestötet worden; sei die Krankheit vorhanden gewesen — was sich bei der Section unzweifelhaft herausstelle —, sei wegen deren Unheilbarkeit eine Entschädigung allerdings nicht begründet, worauf Sr. Großh. Hoheit Prinz Wilhelm bemerkt, daß damit so ziemlich jede Entschädigung bei dieser Krankheit ausgeschlossen sei.

Der Art. 4 wird hierauf unverändert genehmigt, ebenso Art. 5 und sodann das ganze Gesetz bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird unter Zustimmung des Generallieutenants Ludwig der letzte Gegenstand der Tagesordnung: Berathung des Berichts des Oberst Grafen von Sponck über den Gesetzesentwurf wegen Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen, Beilage Nr. 47,

auf die Morgen Vormittag 10 Uhr abzuhaltende nächste Sitzung verschoben und die heutige sofort geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

von Göler.

Faller.